

# ZH\_OBERGERICHT PA200053 vom 4. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PA200053](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA200053)

FR: ZH\_OBERGERICHT PA200053 du 4 janvier 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT PA200053 del 4 gennaio 2021

## Erwägungen

### E. 1

A. \_\_\_\_\_ (fortan Beschwerdeführerin) wurde am 19. November 2020 mittels ärztlich angeordneter fürsorgerischer Unterbringung in die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich eingewiesen (act. 3). Gegen diese Unterbringung erhob die Beschwerdeführerin am 20. November 2020 Beschwerde (act. 1, act. 6 und act. 7) an das Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Einzelgericht (fortan Vorinstanz). Mit Verfügung vom 23. November 2020 wurde die Beschwerdeführerin von der Vorinstanz zur Anhörung/Hauptverhandlung auf dem 26. November 2020 vorgeladen und verfügte die Vorinstanz diverse weitere prozessleitende Anordnungen. Unter anderem bestellte sie der Beschwerdeführerin in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_ einen Rechtsbeistand (act. 5, Dispositivziffern 8 und 9). Am 24. November 2020 entschied die ärztliche Leitung der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich die Aufhebung der Fürsorgerischen Unterbringung per 24. November 2020, 13:00 Uhr (act. 10). Daraufhin hat die Vorinstanz das Beschwerdeverfahren mit Verfügung vom 25. November 2020 unter Verzicht auf das Erheben von Kosten als gegenstandslos geworden abgeschlossen. (act. 11 = act. 15 [Aktenexemplar] = act. 17).

### E. 2

Eventualiter sei Ziff. 3 des angefochtenen Entscheides aufzuheben, allfällige Kosten seien auf die Gerichtskasse zu nehmen und RA X. \_\_\_\_\_ sei als unentgeltlicher Rechtsbeistand mit SFr. 700.80 zu entschädigen.

### E. 3

Für das Verfahren vor Obergericht seien der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege sowie Rechtsverteidigung durch RA X. \_\_\_\_\_ zu gewähren und sie sei von der Leistung von Vorschüssen zu befreien.

- 3 -

### E. 4

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2020, hier eingegangen am 18. Dezember 2020, bediente die Beschwerdeführerin die Kammer mit der inzwischen ergangenen vorinstanzlichen Verfügung vom 4. Dezember 2020 betreffend Entschädigung von Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsbeistand (act. 21 und act. 22/1–2). Mit Eingabe vom 17. Dezember 2020 erklärte die Beschwerdeführerin sodann den Rückzug ihrer Rechtsbegehren Nr. 1 und 2 (act. 20). Die Rechtsbegehren Nr. 1 und 2 der Beschwerdeführerin sind demzufolge als durch Rückzug erledigt abzuschreiben (Art. 241 ZPO). II. 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde die Beschwerdeführerin für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Umstandehalber rechtfertigt es sich aber, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. Eine

Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen. 2. Zufolge des Verzichtes auf das Erheben von Kosten wird das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos. 3. In Bezug auf das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtsverteiständung für das Beschwerdeverfahren ist das Folgende zu bemerken: Die Kammer spricht eine Parteientschädigung aus der Staatskasse nur dann zu, wenn eine formelle Gegenpartei fehlt, die Behörde materiell Parteistellung hat und sich der angefochtene Entscheid zudem als qualifiziert unrichtig erweist

- 4 - (vgl. z.B. OGer ZH, PQ140037 vom 28. Juli 2014 E. 3.1; OGer ZH, PQ170035 vom 6. Juli 2017, E. 7.2). Sind diese allgemeinen Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Zusprechung einer Parteientschädigung aus der Staatskasse. Dies gilt – wie die Kammer unlängst entschieden hat – auch bei der Aufhebung der Fürsorgerischen Unterbringung kurz nach dem Stellen eines Entlassungsgesuches (vgl. OGer ZH, PA200044 vom 10. November 2020). Darüber hinaus besteht mangels gesetzlicher Grundlage kein Anspruch auf das Zusprechen einer Parteientschädigung. Qualifizierte Unrichtigkeit des vorinstanzlichen Entscheides wurde hier nicht geltend gemacht, sodass die vorstehend dargelegten allgemeinen Voraussetzungen für das Zusprechen einer Parteientschädigung aus der Staatskasse zum vornherein nicht erfüllt sind. Dem Hauptantrag der vorliegenden Beschwerde wäre deshalb materiell kein Erfolg beschieden gewesen. Auf den Eventualantrag wäre demgegenüber nicht nur deshalb nicht einzutreten gewesen, da im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung noch gar kein ablehnender Entscheid der Vorinstanz betreffend Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters aus der Gerichtskasse ergangen war und es somit an einem gültigen Anfechtungsobjekt mangelte, sondern auch weil dazu nicht die Beschwerdeführerin, sondern nur ihr unentgeltlicher Vertreter in eigenem Namen legitimiert gewesen wäre. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtsverteiständung im Beschwerdeverfahren ist in der Konsequenz wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.